



Verhinderung und Bekämpfung schwerer Umweltverbrechen

Schwere Umweltverbrechen werden vor allem durch Unternehmen und kriminelle Organisationen, zuweilen auch durch Staaten, begangen. Sie verringern die Artenvielfalt, zerstören Ökosysteme und gefährden so auch die Gesundheit und Lebensgrundlage von Menschen in der Region. Sie sind ein großes Geschäftsfeld mit einem Volumen von bis zu 260 Milliarden US-Dollar jährlich.

Umweltverbrechen umfassen insbesondere den illegalen Handel mit Tieren, Pflanzen und Chemikalien sowie illegale Abholzung, Fischerei, Bergbau und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Eine Reihe internationaler Übereinkommen macht Vorgaben zum Schutz der Umwelt, ein einzelnes Regelwerk mit klar definierten Umweltverbrechen und Maßnahmen zu deren Verhinderung und Verfolgung gibt es allerdings nicht.

Trotz der bestehenden Regelungen kommt es zu einer Vielzahl teils enorm schwerwiegender Umweltverbrechen. Einige Staaten sowie die EU reagierten darauf kürzlich mit der Verschärfung von Strafen für Umweltverbrechen; innerhalb der EU ist nun auch erstmals eine Bestrafung von Unternehmen für diese vorgesehen. Auch Nichtregierungsorganisation sowie einige internationale Organisationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung, setzen sich für die Bekämpfung von Umweltverbrechen ein.

Der Bekämpfung im Wege stehen vor allem ungenügende Gesetze gegen Umweltschädigungen und fehlende Kapazitäten bei der Strafverfolgung. Letztere wird durch den transnationalen Charakter vieler Umweltverbrechen und die umfangreichen Ressourcen der Akteure noch verstärkt. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann diese Herausforderungen unter anderem durch an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen, den Ausbau von Möglichkeiten für Austausch und Koordination sowie die Unterstützung zivilgesellschaftlicher und staatlicher Initiativen adressieren.

Anforderungsniveau: Mittel.

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- Hintergrund und Grundsätzliches
- Aktuelles
- Probleme und Lösungsansätze
- Punkte zur Diskussion
- Für die Recherche
- Quellenangaben
- Begriffserläuterungen



Einleitung

Umweltverbrechen sind ein definierendes Merkmal unserer Zeit: Riesige Flächen werden für die Landwirtschaft oder den Bergbau abgeholzt und mit Chemikalien vergiftet. Wilderei und Überfischung zerstören Artenvielfalt und Ökosysteme. Die Menschheit schädigt das Klima der Erde in einem Ausmaß, das das Überleben in vielen Erdteilen unmöglich machen wird. Manche dieser Handlungen sind illegal, andere nicht strafrechtlich erfasst. Manche werden von Regierungen begangen, andere von Unternehmen, für wieder andere ist die organisierte Kriminalität verantwortlich. Mit Umweltkriminalität wird fast so viel Geld verdient wie im Drogenhandel, die Umsätze wachsen zwei- bis dreimal schneller als die Weltwirtschaft – auf Kosten einer Umwelt, die auf Jahrzehnte oder Jahrhunderte zerstört wird, und der Menschen, die von ihr leben.

Hintergrund und Grundsätzliches

Nach der Definition des Umweltprogramms der Vereinten Nationen („*United Nations Environment Programme*“, UNEP) ist Umweltkriminalität das Verstoßen gegen nationales oder internationales Umweltschutzrecht. Die Art der Verstöße ist entsprechend der vielen Dimensionen von Umweltschutz vielfältig – als besonders bedeutsam gelten die folgenden Bereiche.

- Illegaler Tier- und Pflanzenhandel und Wilderei tragen zum Artensterben bei.
- Illegale Abholzung und der damit einhergehende Holzhandel zerstören Lebensräume, treiben den Klimawandel voran und gefährden im oder nahe dem Wald lebende Gemeinschaften.
- Illegale, nicht dokumentierte und nicht regulierte Fischerei verursacht Überfischung, welche sowohl dem **Ökosystem Meer** als auch den Küstenbewohner*innen schadet.
- Illegaler Handel regulierter Chemikalien (die **Ozonschicht schädigende Stoffe** eingeschlossen) trägt zur übermäßigen Verbreitung dieser und entsprechend zu vielfältigen Umweltschäden und zur Verstärkung des Klimawandels bei.
- Illegale Entsorgung gefährlicher Abfälle verunreinigt Land, Gewässer und Grundwasser. Dadurch gefährdet sie Ökosysteme und die Menschen, die in dieser Region leben oder aus ihr Nahrung und Trinkwasser beziehen.
- Das **Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung** („*United Nations Office on Drugs and Crime*“, UNODC) nennt zudem illegalen Bergbau, welcher neben der direkten Zerstörung von Flächen ebenfalls massive Verunreinigungen verursacht.

Umweltkriminalität fördert den Klimawandel, schadet der Artenvielfalt und gefährdet somit Ökosysteme. Dies ist nicht nur aus Umweltschutz-Sicht problematisch, sondern gefährdet auch die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung; besonders betroffen sind **indigene Bevölkerungsgruppen**. Beispielsweise verlieren selbstständige Küstenfischer*innen durch Überfischung ihre Ein-



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

nahmequelle oder sind durch schadstoffbelasteten Fisch in ihrer Gesundheit gefährdet. Somit hat Umweltkriminalität auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen.

Die internationale Gemeinschaft unternimmt seit Jahren Bemühungen im Umweltschutz, welche sich in zahlreichen Resolutionen, aber auch in Abkommen äußern. Einen deutlichen Bezug zu Umweltverbrechen weisen beispielsweise folgende, teilweise verbindliche Abkommen auf:

- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Schwere Umweltverbrechen werden in der Regel nicht durch Einzelpersonen, sondern durch Unternehmen oder kriminelle Organisationen begangen, oft unter Einbeziehung korrupter Staatsbediensteter und teilweise sogar mit verdeckter staatlicher Unterstützung. Den Täter*innen stehen somit beachtliche Ressourcen zur Verfügung, was die Verhinderung und Verfolgung dieser Verbrechen erschwert.

Da schwere Umweltverbrechen oft **transnationaler Natur** sind, ist meistens das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf sie anwendbar. Sie sind allerdings häufig keine schweren Verbrechen im Sinne dieses Einkommens, was der internationalen Zusammenarbeit bei Ihrer Verfolgung abträglich ist.

Diese internationalen Übereinkommen adressieren allerdings Staaten; es liegt dann in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihre Grundsätze im nationalen Recht konkret festzuhalten und dann auch durchzusetzen. Hierbei werden sie aber durch die internationale Gemeinschaft unterstützt; beispielsweise beteiligen sich Interpol und das UNODC an Ermittlungen im Zusammenhang mit Wilderei oder der illegalen Entsorgung gefährlicher Abfälle und das UNEP fördert den Aufbau von Kapazitäten in diesen Bereichen.

Bestehende Übereinkommen zu Umweltverbrechen adressieren jeweils nur Teilaspekte des Umweltschutzes. Ein umfassendes Abkommen, das verschiedene Formen von Umweltverbrechen verbietet, gibt es nur in Bezug auf zwischenstaatliche Konflikte, in denen die Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindlichen Nutzung von Umweltveränderungstechniken von 1977 die mutwillige Zerstörung der Umwelt als Mittel der Kriegführung ächtet.

Aktuelles

Umweltverbrechen stellen mit einem Wert von 90-260 Milliarden US-Dollar pro Jahr das viertgrößte Feld organisierter Kriminalität dar; es wird also deutlich, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen. Darüber hinaus werden Umweltverbrechen mit so weitreichenden Folgen begangen, dass sie durch die bestehende Vielzahl an isolierten und oft wenig konkreten Abkommen nicht ausreichend abgedeckt werden. Diese werden zuweilen auch als Ökozid bezeichnet; nach Definition der Nichtregierungsorganisation Stop Ecocide eine rechtswidrige oder willkürliche Handlung, die mit dem Wissen begangen wird, dass sie wahrscheinlich schwere, weitreichende oder langfristige Schäden für die Umwelt verursacht.

Verschiedene Staaten und zwischenstaatliche Organisationen erweitern den Katalog der Umweltstraftaten und ergreifen Maßnahmen, um diese besser verfolgbar zu machen. So hat die Europäische Union im Februar 2024 die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt nach nunmehr 16-jähriger Genese verschärft (RL 2008/99). Die Richtlinie regelt mitunter Straftatbestände, etwa den des Ökozids, und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Freiheitsstrafen für Personen, Geldstrafen bis zu 5% des globalen Umsatzes von Unternehmen in nationales Recht umzusetzen.



Einige Staaten – beispielsweise Ecuador, Neuseeland und Bangladesch – haben einzelne Ökosysteme zu **Rechtssubjekten** gemacht. Demgegenüber können in den meisten Staaten bisher nur natürliche und juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Regierungen) ihre Interessen vor Gericht geltend machen, während die Natur ist stets nur „Rechtsobjekt“ ist, das die Gerichte nur schützen können, wenn eine natürliche oder juristische Person betroffen ist und den Klageweg beschreitet. Wenn Ökosysteme Rechtspersönlichkeit haben, haben sie eigene Rechte, sodass leichter gegen Umweltzerstörung vorgegangen werden kann.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Auf Ebene der Vereinten Nationen hat die UN-Generalversammlung 2022 mit der [Resolution A/76/L.75](#) ein „Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ anerkannt. Sie folgt der [Resolution A/HRC/RES/48/13](#) des UN-Menschenrechtsrats, in der dieses Recht zum ersten Mal festgehalten wurde. Beide Resolutionen sind zwar nicht rechtlich bindend, können aber als Ausgangspunkt für weitere Resolutionen und internationale Abkommen genutzt werden. Zudem können sich Betroffene und Aktivist*innen auf die Resolution berufen, um unter Verweis auf Menschenrechte politisch oder juristisch gegen umweltzerstörerische Gesetze und Geschäftspraktiken vorzugehen.

Probleme und Lösungsansätze

Grundprobleme im Bereich der Umweltverbrechen sind die häufig fehlenden gesetzlichen Grundlagen und rechtsstaatlichen Mittel zur Verfolgung dieser Taten. Der Wirtschafts- und Sozialrat von MUNBW 2024 muss sich mit diesen Problemen auf der nationalstaatlichen wie auch grenzüberschreitenden Ebene beschäftigen.

Auf nationalstaatlicher Ebene sind lückenhafte Umweltschutzgesetze ein Problem. Der Wirtschafts- und Sozialrat könnte eine Konferenz zum Austausch von Erfahrungswerten einberufen oder andere Wege des Wissensaustauschs fördern, um die Gesetzgebung zu verbessern. In manchen Staaten fehlt jedoch der politische Wille für solche Maßnahmen. Hier ist zu überlegen, wie diese beeinflusst werden könnten. Darüber hinaus gibt es Probleme in der Ahndung von Verbrechen, auch wenn diese gegen nationales Recht verstoßen. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Gegenmaßnahmen wie die Stärkung von Strafverfolgungsbehörden und die Bekämpfung von Korruption empfehlen.

Umweltverbrechen machen selten an Landesgrenzen halt, sondern werden meist von transnationalen Unternehmen oder kriminellen Organisationen begangen. Daher braucht es – über nationalstaatliche Regelungen hinaus – Maßnahmen auf internationaler Ebene. Hier sollte der Wirtschafts- und Sozialrat diskutieren, wie umfassend solche Regelungen sein sollten.

In einem neuen internationalen Abkommen könnten sich Mitgliedstaaten – vergleichbar mit der oben erwähnten EU-Richtlinie – zur Kriminalisierung bestimmter Umweltverbrechen verpflichten und Mechanismen zur gemeinsamen Verfolgung einrichten. Ein solches Abkommen kann der WiSo nicht verabschieden, den Mitgliedstaaten aber nahelegen, eine Konferenz zur Vertragserstellung und -verhandlung einzuberufen.

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann also international nur begrenzt in der Schaffung neuer Rechtsvorschriften tätig werden. Er kann aber ein Forum bieten, um Expert*innendiskussionen zur Thematik einzuleiten und Rechtsaktivist*innen weltweit dabei unterstützen, gegen Umweltverbrechen vorzugehen. Dazu kann der Rat zum Beispiel Staaten empfehlen, mehr Mittel für Nichtregierungsorganisationen und Umweltaktivist*innen zur Verfügung zu stellen, die konkrete Umweltverbrechen zur Anklage bringen.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

Zudem sind diese Verteidiger*innen häufig mehrfach marginalisierte – also unterdrückte – Personen, die immer stärker Einschüchterungsversuchen ausgesetzt sind. Daher ist es wichtig, diese Aktivist*innen und deren Arbeit zu schützen und weiterhin zu unterstützen. Auch dazu kann der Wirtschafts- und Sozialrat aufrufen.

Zudem kann sich der Wirtschafts- und Sozialrat mit der Rolle global agierender Unternehmen beschäftigen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Unternehmen sich an der Umsetzung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt beteiligen, die Bürger*innen über Aktionsprogramme zu diesem Zwecke informieren und teilhaben lassen. Neben den Konzernen ist es ebenso wichtig, Nichtstaatliche Akteure und Gruppen aus der Zivilgesellschaft in die Lösungsfindung einzubinden. Diese können einen überparteilichen und informativen Beitrag leisten und für betroffene Minderheiten Stellung beziehen.

Abschließend kann der WiSo darauf hinwirken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Umweltverbrechen zu stärken. Hierfür könnte er insbesondere einen seiner Unterausschüsse, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit der Bearbeitung bestimmter Fragestellungen beauftragen. Diese ist auch das Leitungsgremium des UNODC, sodass auf diesem Wege die Aktivitäten dieser Organisation beeinflusst werden könnten.

Punkte zur Diskussion

- Welche Maßnahmen sollten Staaten treffen, um Umweltverbrechen stärker und effektiver zu bekämpfen? Welche Rolle kommt Korruptionsbekämpfung oder einer Stärkung der Strafverfolgung zu?
- Wie kann die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Umweltverbrechen gefördert werden? Welche Maßnahmen kann der WiSo selbst treffen, welche empfehlen? Welche Rolle kommt dabei dem UNODC zu?
- Wie sollte in Zukunft damit umgegangen werden, dass es auf internationaler Ebene kaum übergreifend geltende Rechtsvorschriften gibt? Sollte an der Gestaltung solcher gearbeitet werden?
- Wie können global tätige Unternehmen und andere nichtstaatliche Akteure besser in die Verantwortung genommen werden, Umweltverbrechen zu vermeiden und gegen diese vorzugehen?
- Wie können Gruppen, die sich gegen Umweltverbrechen einsetzen, unterstützt und finanziert werden?



Für die Recherche

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

- Resolution A/76/L.75 der UN-Generalversammlung zum „Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ (englisch) sowie
- Zusammenfassung derselben (englisch).
- Resolution A/HRC/RES/48/13 des UN-Menschenrechtsrats (englisch) sowie
- Zusammenfassung derselben (englisch).
- Zu den Maßnahmen, die das UNODC bezüglich Umweltverbrechen ergreift.
- Zur Orientierung siehe Richtlinie EG/2008/99 vom 19.11.2008, in Kraft seit Februar 2024, über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (mehrsprachig abrufbar).

Quellenangaben

Hinweis: Die Fundstellen sind jeweils verlinkt.

- WWF, Umweltkriminalität, Ein globales Problem für Mensch und Natur (deutsch).
- Jens Voss, „Ökozid“: Mord an der Natur soll internationale Straftat werden, National Geographic Deutschland, 1.7.2022 (deutsch).
- Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, „What is the Right to a Healthy Environment“, 2023, UNDP-Publikation zum Recht auf eine saubere Umwelt, 2023 (englisch).
- Josef Kelnberger, Belgien: Umweltverbrecher sollen ins Gefängnis, Die Süddeutsche, 10.11.2022 (deutsch).
- [Bildquelle: Vinícius Mendonça/Ibama. Brigadistas do Prevfogo/Ibama participam de operação conjunta para combater incêndios na Amazônia. Operação Verde Brasil. Rondônia. 28.8.2019.](#)



Begriffserläuterungen

- **Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)** : Einrichtung des UN-Sekretariats, die die globale Verringerung des Drogenmissbrauchs und seine Bekämpfung unterstützen soll. Zu diesem Zweck erstellt es Studien und Empfehlungen, schafft eine Dialogplattform und berät Strafverfolgungsbehörden. Es wird durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, einen Unterausschuss des WiSo, geleitet.
- **Indigene Bevölkerungsgruppen** : Nachfahren von Menschen, die ein Gebiet bereits vor der Kolonisierung bewohnten. Sie sind inzwischen häufig benachteiligte Minderheit und zeichnen sich oft – aber nicht notwendigerweise – durch eine naturnahe Lebensweise aus.
- **Ökosystem** : Gesamtheit eines Lebensraums und der dort lebenden Tier- und Pflanzenwelt, die gemeinsam ein sensibles biologisches Gleichgewicht bilden.
- **Organisierte Kriminalität** : Gruppen, die mit einem hohen Organisationsgrad kriminelle Ziele systematisch und dauerhaft verfolgen.
- **Ozonschicht schädigende Stoffe** : Chemikalien, die die Ozonschicht, einen Bestandteil der Erdatmosphäre, schädigen. Dadurch kommt es zu erhöhten gesundheitsschädlichen Ozonkonzentrationen in Bodennähe, einer verstärkten Gefährdung durch UV-Strahlung und einer Beschleunigung des Klimawandels. Die meisten dieser Stoffe (insbesondere FCKW) werden dank internationaler Bemühungen kaum noch verwendet.
- **Rechtssubjekt** : Ein Rechtssubjekt ist jedes Objekt, das die Fähigkeit hat, Träger*in von rechtlichen Rechten und Pflichten zu sein. Das bedeutet konkret, dass es zum Beispiel Verträge abschließen kann.
- **Transnational** : Über Staatsgrenzen hinweg.
- **Wilderei** : Das unberechtigte oder gesetzlich strafbare Jagen und Fangen von Wildtieren.
- **Raubbau** : Rohstoffgewinnung im Bergbau, bei welcher der Abbau der Lagerstätte darauf abzielt, eine kurzfristige Gewinnmaximierung zu erzielen. Bei diesem Verfahren wird nicht auf die Nachhaltigkeit des Bergbaus geachtet, sondern nur auf den momentan größten Nutzen.
- **Holzeinschlag** : Fällen von Holz.
- **Cyberkriminalität** : Illegale Handlungen im Computer- und Telekommunikationsbereich.
- **Korruption** : Bestechlichkeit, Käuflichkeit.
- **Geldwäsche** : Verschleierung der illegalen Herkunft von Geld.



MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Steuervermeidung** : Vermeiden von Personen oder Organisationen, die Steuern zahlen müssten, diese Steuern auf erlaubte/legale Weise nicht zu zahlen
- **Internationale Organisation** : Organisation, die der gemeinschaftlichen Regelung oder Abwicklung von politischen, wirtschaftlichen, militärischen und kulturellen Angelegenheiten auf Ebene der Staaten dient.
- **Nichtstaatliche Organisation** : Zivilgesellschaftlich zustande gekommener Interessenverband, der nicht durch ein öffentliches Mandat legitimiert ist und teils staatlich finanziert wird.
- **Römisches Statut** : Ist die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs
- **Internationaler Strafgerichtshof** : Ständiges internationales Strafgericht mit Sitz in Den Haag (Niederlande) außerhalb der Vereinten Nationen. Seine juristische Grundlage ist das multilaterale Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998.
- **Rechtssubjekt** : Ein von der Rechtsordnung anerkannter (potenzieller) Träger von subjektiven Rechten und Pflichten.
- **Rechtsobjekt** : Ein Gegenstand, der einem Herrschaftsrecht durch ein Rechtssubjekt unterliegt oder unterliegen kann.